



SATZUNG



DER RUDERGESELLSCHAFT TREIS-KARDEN 1969 e.V.

§ 1 Gemeinnützigkeit, Vereinsflagge

- 1.1 Die am 07.März 1987 gegründete Rudergesellschaft Treis-Karden 1969 e.V. (RG Treis-Karden 1969), ein rechtsgültiger Verein im Sinne des § 21 BGB, verfolgt den gemeinnützigen Zweck ihren Mitgliedern und vor allem der Jugend die Möglichkeit zur Ausübung des Rudersports und ergänzender sportlicher Betätigung zu geben. Alle Einrichtungen und Mittel der Rudergesellschaft, die ihr gehören oder von ihr verwaltet werden, dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck.

Das Vermögen der Rudergesellschaft ist gemeinschaftliches Vermögen ihrer Mitglieder. Die Rudergesellschaft Treis-Karden 1969 e.V. ist Rechtsnachfolger der Ruderabteilung im "TUS" Treis-Karden 1892 e.V., gegründet 1969, und übernimmt uneingeschränkt deren Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Verein hat seinen Sitz in 56253 Treis-Karden.

- 1.2 Die Rudergesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rudersports. Etwaige Gewinne aus Wirtschaftsbetrieben dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Rudergesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Die Rudergesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Ruderverbandes Rheinland im Sportbund Rheinland e.V. und vermittelt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.
- 1.4 Die Flagge der Rudergesellschaft zeigt innerhalb eines schwarzen Ringes auf weißem Grund das Piktogramm eines Ruderers, rechts davon die Burg Treis, links die Kardener Stiftskirche. Die Farben der Rudergesellschaft sind „schwarz-weiß“.



§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen in der Rudergesellschaft muss durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Rudergesellschaft beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand der Rudergesellschaft.
- 2.2 Kein Mitglied der Rudergesellschaft darf gleichzeitig Mitglied eines deutschen Rudervereins sein, der nicht Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ist.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- ⇒ wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- ⇒ wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- ⇒ wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- ⇒ wegen unehrenhafter Handlung

§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Rudergesellschaft festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss mindestens der Empfehlung des Sportbundes Rheinland e.V. entsprechen.

§ 4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 4.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) *der Vorsitzende*
 - b) *der stellvertretende Vorsitzende "Wirtschaft"*
 - c) *der stellvertretende Vorsitzende "Sport"*
 - d) *der Schriftführer*
 - e) *der Kassenwart*



Dem erweiterten Vorstand können je nach Bedarf und Bewerberlage angehören:

- f) *der Vereinswirt*
- g) *der Wanderruderwart*
- h) *der Bootswart*
- i) *der Jugendwart*
- j) *der Gerätewart*
- k) *der Pressewart*
- l) *der Hauswart*
- m) *der Aktivensprecher der Rennrunderer*

4.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Rudergesellschaft sein. Der Vorstand regelt die Vertretung der einzelnen Vorstandsmitglieder die durch längere Krankheit, Abwesenheit oder sonstige längere Verhinderung die Interessen der Rudergesellschaft nicht wahrnehmen können von Fall zu Fall.

4.4 Die Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt soweit nachfolgend nicht anders bestimmt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

4.4.1 Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt.

Bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, beruft der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag. Er kann verlangen, dass Beschlüsse des Vorstandes, sofern dieser nicht vollzählig vertreten war, in einer umgehend einberufenen neuen Vorstandssitzung überprüft werden, wobei bei dieser zweiten Vorstandssitzung ausnahmsweise schriftliche Stimmabgabe zulässig ist.

Die Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung aller Geschäfte der Rudergesellschaft. Die stellvertretenden Vorsitzenden teilen die Verwaltung einzelner Geschäftszweige unter sich wie folgt:

4.4.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden "Wirtschaft" obliegt die wirtschaftliche Führung der Rudergesellschaft, einschließlich der gesellschaftseigenen Wirtschaftsbetriebe.

4.4.3 Dem stellvertretenden Vorsitzenden "Sport" obliegt die Führung des Leistungs- und Breitensportbetriebes.

4.4.4 Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Protokollierung der Beratungen verantwortlich.

4.4.5 Der Kassenwart besorgt die Kassenangelegenheiten. Ausgaben außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

4.4.6 Dem Vereinswirt obliegt der Betrieb der vereinseigenen Vereinsräume zur Pflege des Vereinslebens.



- 4.4.7 Dem Wanderruderwart obliegt die Planung und Durchführung der Wanderruderfahrten.
- 4.4.8 Dem Bootswart untersteht in Absprache mit den Ruderwarten und dem stellvertretenden Vorsitzenden "Sport" das gesamte Bootsmaterial.
- 4.4.9 Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen Mitglieder der Rudergesellschaft, er führt den Vorsitz im Jugendausschuss und vertritt die Jugendabteilung und den Jugendausschuss nach Maßgabe der Jugendordnung im Vorstand.
- 4.4.10 Der Pressewart ist verantwortlich für die Berichterstattung über die Rudergesellschaft.
- 4.4.11 Der Hauswart führt die Aufsicht über das Bootshaus und betreut die Haustechnik.
- 4.4.12 Der Aktivensprecher vertritt als gewählte Vertretung der Rennrunderer deren Interessen im Vorstand und unterrichtet diese über die betreffenden Vorstandsbeschlüsse.
- 4.4.13 Der Gerätewart betreut, pflegt und überprüft Bootstransporter, Fahrzeuge und Motorboote der Rudergesellschaft Treis-Karden.
- 4.5 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben entsprechend den Erfordernissen Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen und abberufen.
- 4.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit auf ein anderes Mitglied übertragen, sofern keine Ersatzwahl erfolgt. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat eine Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
- 4.7 Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugend gemäß der Jugendordnung, wird vom Jugendwart geleitet und besteht aus drei Vertretern der Jugendlichen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung der Rudergesellschaft hat insbesondere:
- 5.1.1 Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Jahresrechnung muss vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein. Diese haben ihren Bericht in der Mitgliederversammlung vorzutragen und auf Verlangen zu erläutern.
- 5.1.2 Über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, zu beschließen.
- 5.1.3 Den Vorstand, die Kassenprüfer und deren Ersatzleute zu wählen.
- 5.1.4 Über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen.



- 5.2 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitgliedern, dessen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Rudergesellschaft betreffen müssen und zu begründen sind, muss der Gesellschaftsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5.3 Stimmberechtigt sind Rudergesellschaftsmitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass andere Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden durch die vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu führende und von zwei Vorstandsmitgliedern des in der Sitzung amtierenden Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.
- 5.5 Zur Unterstützung der Geschäftsführung ist der Vorstand der Rudergesellschaft berechtigt, weitere Gesellschaftsmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben ehrenamtlich heranzuziehen. Er kann zu diesem Zwecke Ausschüsse bilden.
- 5.6 Der Vorstand der Rudergesellschaft ist berechtigt, allgemeine Regelungen zu erlassen. Die Mitglieder der Rudergesellschaft sind verpflichtet den allgemeinen und einzelnen Regelungen zu folgen. Die Regelungen sind zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 6.1 Einberufung und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einladung der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im vereinseigenen Bootshaus und Einstellung auf der vereinseigenen Homepage. Zusätzlich kann die Einladung auch durch postalische Zustellung bzw. die Übermittlung auf dem elektronischen Wege (E-Mail) an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse erfolgen.
- Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung als erbracht.
- 6.2 Der Vorstand ist verpflichtet auf begründeten Antrag von mindestens 5% der Mitgliedern Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Rudergesellschaft fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen. Solche Anträge müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.
- 6.3 Über nicht zur Tagesordnung gehörende Anträge kann, wenn gegen die



Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist offen, muss aber auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Der Vorstand kann auch im Blockwahlverfahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anwendung des Blockwahlverfahrens oder über die Direktwahl für die einzelnen Funktionen im Vorstand. Das Blockwahlverfahren darf nur angewendet werden, wenn es nicht mehr als einen Kandidaten pro Vorstandsamt gibt und kein Antrag eines einzelnen Mitgliedes auf geheime Wahl vorliegt. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Liste der Namen der für das jeweilige Vorstandsamt kandidierenden Mitglieder vorgelesen und anschließend in offener Wahl hierüber abgestimmt.

§ 7 Satzungsänderung

- 7.1 Der Wortlaut beabsichtigter Satzungsänderungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern in jedem Fall mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2 Eine Satzungsänderung bezüglich des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung der Rudergesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur dann, wenn es:
- 8.2.1 Der Gesamtvorstand der Rudergesellschaft mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- 8.2.2 Der Gesamtvorstand von 2/3 der Mitglieder des Vereins hierzu schriftlich aufgefordert wurde.
- 8.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 90% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, neu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zur



Beschlussfassung über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von 75% beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 8.4 Bei Auflösung der Rudergesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Treis-Karden zur treuhänderischen Verwaltung und Übertragung auf eine eventuell neuzugründende Rudergesellschaft. Die Ortsgemeinde bzw. die neugegründete Rudergesellschaft hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

- 9.1 Die ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Ruderabteilung im TUS Treis-Karden 1892 e.V. am 07.März 1987 und der Gründungsversammlung der Rudergesellschaft Treis-Karden 1969 e.V. beschlossen und trat mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft. Die Rudergesellschaft Treis-Karden 1969 e.V. wurde damit Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Ruderabteilung im TUS Treis-Karden 1892 e.V.
- 9.2 Die hier vorliegende zweite Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie wird mit Aufnahme ins Vereinsregister wirksam und setzt dann die bisherige Satzungsfassung vom 21.03.2010 außer Kraft.

Treis-Karden, den 15.02.2014

(Peter Löhr, 1. Vorsitzender)

Franz Esser (2. Vorsitzender Wirtschaft)

(Michael Hippert, 2. Vorsitzender Sport)

Andreas Wich-Glasen (Kassenwart)

(Petra Walter, 1. Schriftführerin)